



Conseil d'État  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT (MOTION IM ENTWICKLUNGSSTADIUM IN EIN POSTULAT UMGEWANDELT)

**Urheber** CVPO, durch Aron Pfammatter  
**Gegenstand** Stärkung des Parlaments - Finanzmotion  
**Datum** 19.12.2014  
**Nummer** 6.0037

---

1. In ihrer in ein Postulat umgewandelten Motion bemängeln die Urheber, dass der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatten vor vollendete Tatsachen gestellt werde und kaum noch wirksam eingreifen könne. Um dem Abhilfe zu schaffen, schlagen sie nach dem Vorbild des Kantons Bern die Einführung einer «*Finanzmotion*» vor. Mit dieser Finanzmotion wird der Staatsrat beauftragt, eine finanzseitig geforderte Massnahme im nächsten Voranschlag oder in der nächsten integrierten Mehrjahresplanung zu ergreifen. Statt innert sechs Monaten (wie «normale» Motionen) muss sie innert zwei Monaten beantwortet werden.
2. Zunächst einmal muss an die in der Kantonsverfassung festgelegten Budgetbefugnisse des Grossen Rates und des Staatsrates erinnert werden.

Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung besagt, dass der Staatsrat «*dem Grossen Rat den Entwurf des Voranschlages unterbreitet*», während Artikel 41 Ziffer 1 vorsieht, dass der Grosse Rat «*den Voranschlag beschliesst*».

Im Einklang mit diesen Verfassungsbestimmungen ist es also Sache des Staatsrates, den Voranschlagsentwurf auszuarbeiten. Im Rahmen seiner Genehmigungsbefugnisse hat der Grosse Rat seinerseits die Möglichkeit, Änderungen am unterbreiteten Entwurf anzubringen.

Diese Bestimmungen werden durch Artikel 25 der Kantonsverfassung betreffend den Grundsatz der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse sowie durch die diesbezügliche Ausführungsgesetzgebung ergänzt. Artikel 25 Absatz 3 der Kantonsverfassung besagt Folgendes: «*Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat vorgängig zum Entwurf des Voranschlages die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.*» Und Absatz 4 präzisiert Folgendes: «*Diese Änderungen werden vom Grossen Rat auf dem Dekretsweg in der gleichen Session beschlossen, in welcher er den Voranschlag genehmigt.*»

3. Die Urheber stützen sich weitgehend auf die Lösung des Kantons Bern.

Es gilt allerdings darauf hinzuweisen, dass die Beziehungen zwischen der Legislative und der Exekutive in den Kantonen Bern und Wallis unterschiedlich geregelt und nicht vergleichbar sind.

So wird im Wallis die integrierte Mehrjahresplanung vom Staatsrat erstellt und anschliessend dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet (Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle [FHG]).

Im Kanton Bern wird der «Aufgaben- und Finanzplan» zwar auch vom Staatsrat erstellt, dem Grossen Rat allerdings zur Genehmigung unterbreitet (Art. 61 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG]).

Was die parlamentarischen Vorstösse anbelangt, so ist das Walliser Verfahren – abgesehen von den Dringlichkeiten – relativ langwierig und umfasst namentlich folgende Etappen: Einreichung des Vorstosses - Zulässigkeitsprüfung - mündliche Begründung durch den Urheber - Antwort des Staatsrates - Behandlung durch den Grossen Rat - bei Annahme Vollzug durch den Staatsrat.

Das Verfahren des Kantons Bern ist einfacher und kürzer. So wird insbesondere auf die mündliche Begründung des Vorstosses verzichtet.

Während sich die Finanzmotion nahtlos ins Berner System einfügt, kann dieses Instrument angesichts der grossen Unterschiede zwischen den beiden Systemen nicht ohne Weiteres ins Walliser System übernommen werden.

Die Antwortfrist, welche dem Staatsrat eingeräumt wird, stellt lediglich einen Aspekt unter vielen dar. Unter den übrigen Aspekten gilt es, wie oben erwähnt, insbesondere die Frist für die Behandlung des Vorstosses durch den Grossen Rat und die Frist für den Vollzug durch den Staatsrat zu nennen.

Angesichts dieser Aspekte scheint es zumindest fraglich, ob das Instrument der Finanzmotion im Walliser System wirklich einen Nutzen hat.

4. Unter einem anderen Gesichtspunkt gilt zu bedenken, dass die geltenden Gesetzesbestimmungen dem Grossen Rat bereits umfangreiche und effiziente Instrumente im Rahmen des Voranschlagsverfahrens in die Hand geben.

Erstens ist er für die Annahme des Voranschlags verantwortlich, wobei es ihm – wie bereits gesagt – freisteht, vom Entwurf des Staatsrates abzuweichen.

Zweitens kann er dem Staatsrat im Rahmen der integrierten Mehrjahresplanung sachliche und zeitliche Abänderungsanträge unterbreiten (Art. 23 Abs. 1 FHG).

Drittens kann der Grosse Rat dem Staatsrat anlässlich der Prüfung der Rechnung oder der Behandlung des Voranschlags eines Vorjahres klare Vorgaben hinsichtlich der künftigen Stossrichtungen machen.

Auswirkungen Administration: Eine Annahme des Postulats würde das Voranschlagsverfahren verkomplizieren.

Auswirkungen Finanzen: Keine

Auswirkungen Personal (VZE): Keine

Auswirkungen NFA: Keine

Angesichts der obigen Ausführungen wird das Postulat zur Ablehnung empfohlen.

Sitten, den 15. Juli 2015